

TRGS 510

Es geht eben nicht einfacher

Astrid Herbst, Hamburg

Die TRGS 510 (Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern) von 2010 wurde überarbeitet und liegt als Ausgabe vom Januar 2013 vor. Dieser Artikel widmet sich den bedeutendsten Änderungen und Erfahrungen aus der Praxis für die Praxis.

Die TRGS 510 für die „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ gilt für alle, die Gefahrstoffe Ein- und Auslagern, innerhalb des Lagers transportieren und freigesetzte Gefahrstoffe beseitigen.“ Der Überblick zu den wichtigsten und am häufigsten greifenden Änderungen neben der redaktionellen Überarbeitung der gesamten TRGS 510, um Forderungen aus der alten TRGS eindeutiger darzustellen, sollen Ihnen ermöglichen festzustellen, ob Ihre Gefahrstofflagerung betroffen ist.

1. Kleinmengenregelung

Die bisherige Anlage 9 „Maßnahmen bei der Lagerung von Gefahrstoffen bis zu 50 kg (Kleinmengenregelung)“ wurde in den Abschnitt 4. überführt. Die 50 kg Regel für die Lagerung von Gefahrstoffen mit einer Gesamtnettomasse bis maximal 50 kg in anderen Räumen, einschließlich Arbeitsräumen oder im Freien, existiert so nicht mehr.

Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten (TRGS 510, 4.2 (9))

Die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten (gekennzeichnet mit H224, H225, H226 bzw. R12, R11, R10) hat sich geändert. So dürfen diese jetzt außerhalb von Gefahrstofflagern (z.B. Arbeitsräumen) in zerbrechlichen Behältern bis maximal 2,5 l Fassungsvermögen je Behälter und in nicht zerbrechlichen Behältern bis maximal 10 l Fassungsvermögen je Behälter gelagert werden. Maximal dürfen 20 kg extrem und leicht entzündbare Flüssigkeiten, davon nicht mehr als 10 kg extrem entzündbare Flüssigkeiten, gelagert werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss jedoch eindeutig klarstellen, dass sich damit die Brandgefahr nicht erhöht. Eine Empfehlung zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in Sicherheits-schränken nach Anlage 3 der TRGS wird empfohlen.

Mengengrenzen zur Lagerung von Gefahrstoffen in Lagern (TRGS 510, 4.3.1)

Werden die im Abschnitt 4.3.1 aufgeführten Mengen im Brand(bekämpfungs)abschnitt, im Gebäude oder in der Nutzungseinheit überschritten, sind die Vorgaben der TRGS 510 zwingend anzuwenden und die Gefahrstoffe müssen in einem Gefahrstofflager (das können auch Gefahrstoffcontainer oder -schränke sein) untergebracht werden. Eine Lagerung gemäß 2 Absatz 2 ist ebenfalls notwendig, wenn die Gesamtnettomasse der gelagerten Gefahrstoffe 1.500 kg übersteigt.

1. Gase in Druckgasbehältern mit einem Nennvolumen ab 2,5 Liter,
2. brennbare Flüssigkeiten,
 - a) 20 kg extrem und leicht entzündbare Flüssigkeiten, davon nicht mehr als 10 kg extrem entzündbare Flüssigkeiten,
 - b) 100 kg entzündbare Flüssigkeiten,
 - c) 1.000 kg brennbare Flüssigkeiten,
3. 20 kg Gase in Druckgaskartuschen,
4. 20 kg Aerosolpackungen (Nettomasse),
5. 50 kg für Gefahrstoffe, die eingestuft sind als akut toxisch Kat. 1, 2 oder 3 oder STOT Kat. 1 oder karzinogen, keimzellmutagen, reproduktionstoxisch jeweils Kat. 1A oder 1B,
6. 1 kg oxidierende Gefahrstoffe Kat. 1 oder Verpackungsgruppe I nach Gefahrgutrecht sowie die in Anlage 6 aufgeführten Gefahrstoffe,
7. 50 kg oxidierende Gefahrstoffe Kat. 2 oder 3, sofern diese nicht in Anlage 6 aufgeführt sind,
8. 200 kg pyrophore Gefahrstoffe, gekennzeichnet mit H250,
9. 200 kg Gefahrstoffe, die mit Wasser entzündbare Gase freisetzen (H260, H261),
10. 1.000 kg Nettolagermasse für Gefahrstoffe, die keine der vorgenannten Eigenschaften besitzen.

2. Lagerung von Gasen unter Druck (TRGS 510, 10)

Die Vorschriften aus dem Punkt 10 für Druckgasbehälter wurden grundlegend überarbeitet und gelten für die Lagerung in Mengen über 2,5 l.

Organisatorische Maßnahmen (TRGS 510, 10.2)

Dazu gehören die Sicherung der Behälter gegen Beschädigung, das Verbot des Umfüllens und die Reparatur von Druckgasbehältern. Giftige Gase (mit H330 bzw. R26) dürfen nicht jedermann zugänglich sein und erfordern Räume mit einer Gaswarneinrichtung. Lagerräume für entzündbare Gase (R12 oder H220 oder H221) oder akut toxischen Gase (H330 mit Kategorie 1 oder 2 oder R26), die an einen öffentlichen Verkehrsweg angrenzen, bedürfen ebenfalls einer besonderen baulichen Ausführung.

Bauliche Anforderungen und Brandschutz (TRGS 510, 10.3)

Die baulichen Anforderungen und solche an den Brandschutz für die Lagerung von Druckgasbehältern (TRGS 510, 10.3) wurden ergänzt. So müssen nun auch Fußbodenbeläge in Lagerräumen für ortsbewegliche Druckgasbehälter mindestens schwerentflammbar sein.

Neu: Druckgasbehälter in Arbeitsräumen dürfen nur in geeigneten Sicherheitsschränken mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten gelagert werden. Weitergehende Regelungen gibt es für akut toxische Gase der Kategorien 1 bis 3 bzw. sehr giftige und giftige Gase (gekennzeichnet mit H330 oder H331 bzw. R23 oder R26).

In Räumen unter Erdgleiche dürfen maximal 50 gefüllte Druckgasbehälter gelagert werden, wenn ein zweifacher (technischer) Luftwechsel in der Stunde gewährleistet ist, in Sicherheitsschränken gelagert wird oder konkrete Vorgaben zur natürlichen Belüftung erfüllt werden.

Für alle Räume, in denen Druckgasbehälter gelagert werden, sind Anforderungen zur ausreichenden natürlichen oder technischen Be- und Entlüftung beschrieben. Festgelegt ist auch, inwieweit Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn Lager für Druckgasflaschen, die mit bestimmten Gasen gefüllt sind, an

Räumen grenzen, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.

Besondere Schutzmaßnahmen (TRGS 510, 10.4)

Für akut toxische Gase (H330 bzw. R26) und entzündbare Gase (H220, H221 bzw. R12) werden weitergehende konkrete Maßnahmen genannt. So sind Schutzbereiche um Druckgasbehälter einzurichten, die von der Gasdichte abhängig sind. Diese Bereiche sind in der Gefährdungsbeurteilung besonders zu berücksichtigen, z. B. können Explosionsschutzmaßnahmen notwendig sein.

3. Lagerung von Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen (TRGS 510, 11)

Die Regelungen für die Lagerung von Aerosolen in Aerosolpackungen (H222 oder H223) und für Gase in Druckgaskartuschen (H220 oder H221) gelten jetzt ab einer Nettomasse von über 20 kg und auch für nicht als gefährlich gekennzeichnete Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen ab 200 kg, falls diese nicht in geschlossenen Gitterboxen gelagert werden, die im Falle eines Zerknalls eine Freisetzung verhindern.

Bauliche Anforderungen und Brandschutz (TRGS 510, 11.2)

Lagerräume dürfen nicht in bewohnten Gebäuden liegen, sind gegenüber anderen Räumen durch feuerbeständige Bauteile abzutrennen, müssen Fußböden aus nichtbrennbaren Baustoffen und eine ausreichende Lüftung besitzen sowie den Anforderungen an den Explosionsschutz gemäß Anlage 5 genügen. Angebrochene Druckgaskartuschen dürfen generell nur noch in Sicherheitsschränken gelagert werden. Flächen über 500 m² sind nur zulässig, wenn ein mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Brandschutzkonzept vorhanden ist. Lagerräume mit einer Fläche von mehr als 1.600 m² sind voneinander durch Brandwände zu trennen.

4. Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten (TRGS 510, 12)

Im Bereich der Baulichen Anforderungen und Brandschutz (TRGS 510, 12.3) gibt es Änderungen. Räume, die der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten dienen, sind jetzt schon ab 1.000 kg (vorher 10.000 l) feuerbeständig abzutrennen. Außerdem sind sie ab einer

Lagermenge von 20.000 kg (vorher 20.000 l) mit einer automatischen Feuerlöschanlage auszustatten. In einem Lagerraum dürfen ortsbewegliche Behälter oder Tankcontainer mit einem Gesamtrauminhalt von höchstens 100 t (vormals 100.000 l) aufgestellt sein.

5. Weiteres

Die Anlage 5 „Vorgehensweise zur Festlegung der Lagerklassen (Zuordnungsleitfaden)“ wurde in die Anlage 4 integriert.

Die Anlage 6 zu „Sicherheitstechnische Anforderungen an ortsfeste Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen in Lägern für entzündbare Flüssigkeiten“ wurde gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits in den Umweltvorschriften geregelt.

Die „sehr reaktionsfähigen oxidierenden/brandfördernden Stoffe“, aus der Anlage 8, die nicht als oxidierende Flüssigkeiten oder Feststoffe der Kategorie 1, gekennzeichnet mit H271, oder in Verpackungsgruppe I der Klasse 5.1 nach Gefahrgutrecht eingestuft sind, werden nach noch festzulegenden Eigenschaftskriterien in die Anlage 6 überführt. Derzeit enthält die Anlage noch keine Stoffe, sie werden nachgereicht.

6. Aus der Praxis für die Praxis

Die Änderungen der neuen TRGS 510 darzustellen ist das eine. Dass die TRGS 510 aber überhaupt Anwendung findet, ist das andere. Gefahrgutvorschriften werden bei weitem ernster genommen. Auf der Straße erwischt zu werden (und das kostet) ist sehr viel wahrscheinlicher als eine Kontrolle des Lagers. Wenn etwas sicher transportiert werden kann, dann geht auch das Lagern mal so eben – eine Einstellung, die sich leider immer wieder findet, bei großen und kleinen Unternehmen. Dazu kommt, dass nicht nur die TRGS 510 zu beachten ist, sondern auch (aus dem Umweltrecht) die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ebenso wie die Betriebssicherheitsverordnung für den Umgang mit entzündbaren Flüssigkeiten. So sind Lagermengen anzuzeigen oder genehmigen zu lassen, bestimmte bauliche Vorschriften zu beachten, wassergefährdende Stoffe über Rückhalteeinrichtungen (Auffangwannen) zu lagern, Ge-

fahrgut-Umschlagbereiche besonders einzurichten, Gefahrstoffverzeichnisse zu führen, das Verhalten bei Auslaufschäden zu trainieren und Notfallmaterial vorzuhalten, Abläufe zu organisieren, z.B. Betriebsanweisungen für gelagerte Gefahrstoffe zu erstellen, Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zur Reinigung zu ergreifen, Arbeitsmittel für die Tätigkeiten, die mit der Lagerung von Gefahrstoffen in Zusammenhang stehen, auszuwählen und bereit zu stellen (z. B. Greifeinrichtungen bei unpalettierten Fässern oder Säcken) und die Dauer und das Ausmaß einer möglichen Exposition zu begrenzen. Es gibt viele Regelungen und häufig sind diese in der Praxis nicht bekannt. Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Die folgt spätestens dann, wenn sich Mitarbeiter verletzen, die Umwelt geschädigt wird, ein Brand oder ähnliches sich ereignet. Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und Feuerchutzversicherungen prüfen dann, ob die rechtlichen Bedingungen eingehalten wurden und wer verantwortliche gemacht werden kann bzw. ob die Versicherung bezahlen muss. Die Inhalte der TRGS 510 kommen dabei relativ häufig und im Ausmaß bedeutend zum Tragen.

Fazit:

Durch die Überarbeitung ist die TRGS 510 an einigen Stellen verständlicher geworden. Dafür Dank an die Überarbeiter. Verschärfungen gab es keine bis auf ein Detail bei den entzündbaren Stoffen: Hier wurde die Menge, ab der der Brandschutz greift, gesenkt. Wer wissen will, was er wie zu lagern hat, muss die TRGS bis einschließlich Abschnitt 7 lesen und weitere Abschnitte bzw. Anhänge, die durch ihre Überschriften den Themen des Unternehmens leicht zuzuordnen sind. Es geht eben nicht einfacher.



Dipl.-Ing. Astrid Herbst
Umwelt- / Sicherheitsingenieurin und Wirtschaftsmediatorin, Hamburg
www.astrid-herbst.de
herbst@astrid-herbst.de